



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

1. Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/2371

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission "Labor" und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte

und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Alexander König u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Ludwig Hartmann,

Dr. Sepp Dürr u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/2463

zum Antrag der Abgeordneten Rinderspacher, Schindler, Arnold u.a. und Fraktion SPD, Aiwanger, Streibl, Prof. Dr. Bauer u.a. und Fraktion FREIE WÄHLER, Bause, Hartmann, Dr. Dürr u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. Juni 2014 auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 17/2371)

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission "Labor" und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

„Der Landtag setzt gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: fünf Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) an.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwürfe zutreffen,

der Laborarzt Dr. B. S. sei von der bayerischen Justiz trotz des Verdachts,

im Zusammenwirken mit einer Vielzahl von Ärzten gegen Vorschriften über die Abrechnung von Laborleistungen verstoßen zu haben,

lediglich zum Schein Laborärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen zu haben, um hierdurch in größerem Umfang Laborleistungen abrechnen zu können, als dies bei Beachtung der entsprechenden Abrechnungsvorschriften möglich gewesen wäre, und bei der Abrechnung von in auswärtigen Laboren erbrachten Leistungen den Anschein erweckt haben soll, dass diese durch selbständige Ärzte in freier Praxis erbracht wurden, die jedoch tatsächlich von einer Gesellschaft abhängig sein sollen, deren einer Geschäftsführer Dr. B. S. sein soll,

einem bei der Staatsanwaltschaft Augsburg tätigen Staatsanwalt in strafbarer Weise einen Vorteil vermagt und versucht zu haben, ihn zu bestechen,

von der bayerischen Justiz aus sachfremden Motiven und aufgrund behaupteter politischer Einflussnahme geschont worden, und insbesondere,

ob die Staatsanwaltschaft Augsburg trotz eines von der Staatsanwaltschaft München I durchgeführten sog. „Pilotverfahrens“ schon vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Januar 2012 Ermittlungsverfahren gegen mehr als einhundert Ärzte eingestellt und in einer Vielzahl weiterer Verdachtsfälle keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung eingeleitet habe,

ob die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Augsburg auf sachfremden Motiven und politischer Einflussnahme beruht habe,

und dadurch einer Vielzahl von privatversicherten Patienten und ihren jeweiligen privaten Krankenversicherungen ein Schaden in Höhe von ca. 500 Mio. Euro entstanden sei,

ob die im November 2006 beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtete Sonderkommission „Labor“ trotz des Vorliegens erheblicher Indizien dafür, dass bundesweit bis zu 10.000 Ärzte an einem von dem Laborarzt Dr. B. S. initiierten betrügerischen Abrechnungssystem über Laborleistungen beteiligt gewesen sein könnten,

von den vorgesetzten Stellen im Bayerischen Landeskriminalamt und bei der Staatsanwaltschaft in ihrer Ermittlungsarbeit behindert worden sei,

die Zahl der Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme zur Unzeit verringert worden sei, es innerhalb der Sonderkommission „Labor“ eine Gruppe gegeben haben soll, die die Ermittlungen nicht vorantrieben, sondern behindert habe,

gegen Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme ohne zureichende tatsächliche Anhalts-

punkte unangemessen lange Ermittlungs- und Disziplinarverfahren eingeleitet worden seien,

diese Mitarbeiter wegen ihres Protests gegen die Verkleinerung der Sonderkommission „Labor“ und Behinderungen der Ermittlungen sowie wegen jahrelang anhängiger Ermittlungsverfahren trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht befördert worden seien,

ob der Inhaber des Labors Schottdorf MVZ GmbH bereits im Jahr 1999 eine Spende an die CSU in Höhe von 5 Mio. DM und später über einen Bundestagsabgeordneten der CSU und den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber weitere Spenden in Höhe von 20.000 Euro geleistet habe, um politische Entscheidungen in der Gesundheitspolitik und den Umgang der Justiz mit Dr. B. S. zu beeinflussen,

ob gegen einen Journalisten, der über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf berichtet hat, ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte Ermittlungsverfahren eingeleitet und über zwei Jahre hinweg ermittelt worden sei,

ob die Staatsregierung ihrer Aufsichtspflicht im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte nicht nachgekommen sei,

ob die Staatsregierung, die zuständigen Staatsministerien und nachgeordnete Behörden die Rechtsaufsicht im selbstverwalteten Gesundheitssystem nicht ordnungsgemäß ausgeübt hätten und sie sich nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht hätten, ihnen bekannte bestehende gesetzliche Lücken zu schließen.

Auch nach den Antworten der Staatsregierung auf mehrere Schriftliche Anfragen zu Einzelaspekten im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der Sonderkommission „Labor“ (Drs. 16/4001, 16/8832, 16/9460) und Anfragen zum Plenum vom 9. Mai 2011 (Drs. 16/8528), 16. Mai 2011 (Drs. 16/8688), 6. Juni 2011 (Drs. 16/8881) und 19. Mai 2014 (Drs. 17/2094) und nach den Berichten der Staatsregierung am 30. Januar 2014 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. November 2013 (Drs. 17/88) und am 22. Mai 2014 auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags vom 7. Mai 2014 (Drs. 17/1837, Drs. 17/1838 und Drs. 17/1839) zu den Dringlichkeitsanträgen der SPD-Fraktion (Drs. 17/1781), der Fraktion der FREIEN WÄHLER (Drs. 17/1785) und der CSU-Fraktion (Drs. 17/1801) und des Antrags der Fraktion der FREIEN WÄHLER vom 15. Mai 2014 (Drs. 17/2016) im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Komplex um das Labor Schottdorf sind Fragen offen geblieben.

Der Untersuchungsausschuss hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

1. **Verstöße gegen die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bei der Abrechnung von Laborleistungen und Ausübung der Rechtsaufsicht**

- 1.1. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privatversicherten Patienten gab es zum Zeitpunkt der Aufnahme von Ermittlungen gegen Dr. B. S. u.a. wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs?
- 1.2. Welche Behörde ist für die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen hinsichtlich privater und gesetzlicher Krankenkassen in Bayern zuständig?
- 1.2.1. Welche Kompetenzen hat hierbei die Bayerische Landesärztekammer?
- 1.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, die bayerischen Ärzte zur strikten Beachtung der Vorschriften der GOÄ u.a. bei der Abrechnung von Laborleistungen anzuhalten und in welchen Fällen hat sie diese in der Vergangenheit wie ergriffen?
- 1.4. Wann hat die Staatsregierung erstmals Kenntnis davon erlangt, dass sowohl fachliche als auch rechtliche Bedenken an der Tätigkeit des Laborunternehmens Dr. B. S. und des von ihm initiierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen bestehen und was hat sie daraufhin unternommen?
- 1.5. Hat die Staatsregierung die Selbstverwaltungs- und Standesorganisationen der bayerischen Ärzteschaft auf rechtliche Bedenken an dem von Dr. B. S. initiierten System der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV aufmerksam gemacht und falls ja, wann, aufgrund welchen Anlasses und mit welchen Maßnahmen und falls nein, weshalb nicht?
- 1.6. Sind auf der Grundlage von Nr. 26 Abs. 1 MiStra Mitteilungen an die Bayerische Landesärztekammer ergangen und falls ja, in welchen Verfahren?
- 1.7. Hatte die Staatsregierung Kenntnis von Vorwürfen, dass durch lange Transportzeiten zu den Großlaboren untauglich gewordene Proben analysiert würden, eine rechtzeitige Übermittlung von mikrobiologischen Befunden, insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen, nicht gewährleistet sei und eine Probeneingangskontrolle unter ärztlicher Aufsicht bei diesem Mengenanfall nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden könne und falls ja, welche Maßnahmen wurden im Bereich der Qualitätssicherung ergriffen?
- 1.8. Lagen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob Patienten, die privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen und der Freistaat im Rahmen der Beihilfe durch über- und falls ja, welche Schritte wurden diesbezüglich unternommen?
- 1.9. Welche Schritte hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten bei eventuellen Fehlentwicklungen zu verbessern?
- 2. Beurteilung der Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen**
- 2.1. Aus welchen Gründen haben die Staatsanwaltschaft (StA) Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München in den Fällen, dass Ärzte Laboruntersuchungen nicht selbst vorgenommen haben, sondern von einem Laborarzt erbringen ließen, der den sog. Einsendeärzten die Laborleistung zu einem niedrigen, der Höhe nach vom Gesamtbeauftragungsumfang abhängigen Betrag in Rechnung stellte, während der Einsendearzt gegenüber Privatpatienten die durchgeführten Untersuchungen als eigene Leistung abrechnete und zwar regelmäßig unter Geltendmachung des Standard-Erhöpfungsfaktors nach § 5 Abs. 4 GOÄ, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs verneint?
- 2.2. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage, dass durch das von Dr. B. S. zusammen mit einer Vielzahl von Ärzten betriebene System der Abrechnung von Spezial-Laborleistungen wirtschaftlich betrachtet im Regelfall „kein Patient und keine private Krankenversicherung“ geschädigt worden ist?
- 2.3. Hat das StMJV/StMJ geprüft, ob Private Krankenversicherungen, nachdem sie durch ein Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts (im folgenden: BLKA) vom 31. Juli 2008 über die o.g. Abrechnungspraxis informiert worden sind, Rückzahlungsansprüche gegenüber Ärzten erhoben haben und falls ja, in welcher Höhe realisieren konnten?
- 2.4. Hatten die mit der Prüfung der eventuellen Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Privatpatienten befassten Ermittlungsbehörden Kenntnis von nach der Neufassung der GOÄ zum 1. Januar 1996 ergangenen Gerichtsentscheidungen zur Abrechnung von Laborleistungen, und falls ja, wie erklärt sich dann, dass die Generalstaatsanwaltschaft München und die StA Augsburg bis zu der Entscheidung des BGH vom 25. Janu-

- ar 2012 (Az.: 1 StR 45/11) so große Zweifel an der Strafbarkeit hatten, dass entsprechende Ermittlungsverfahren „aus Rechtsgründen“ eingestellt worden sind?
- 2.5. Wurde die Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft München nicht von allen mit entsprechenden Ermittlungen befassten Staatsanwälten geteilt und falls ja, aus welchen Gründen hat sie es unterlassen, im Rahmen des § 147 GVG auf eine einheitliche Vorgehensweise der ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen wegen möglichen Abrechnungsbetrugs hinzuwirken?
- 2.5.1. Wann und mit welcher Begründung wurden staatsanwaltliche Sachbearbeiter von den Verfahren abgezogen bzw. damit betraut?
- 2.6. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft München in Kenntnis der Tatsache, dass seitens der StA München I eine höchstrichterliche Entscheidung zur Klärung der Strafbarkeit des beschriebenen Abrechnungssystems angestrebt wird, es unterlassen, dafür zu sorgen, dass in den Fällen, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorlagen, der Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen wird?
- 2.7. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?
- 2.8. Auf welchen Erkenntnissen beruhen die Aussagen, dass es sich bei der Zahl von 10.000 Ärzten, die in einer Kundendatei von Dr. B. S. festgestellt worden sind, überwiegend um Unverdächtige handle und dass nach „Ausfilterung“ bundesweit nur eine Zahl von ca. 3.000 „verdächtigen“ Ärzten verbleibe und wer hat diese Ausfilterung wann nach welchen Kriterien vorgenommen?
- 2.9. Haben bayerische Ermittlungsbehörden seit der Änderung der GOÄ im Jahr 1996 wegen weiterer Fälle der unberechtigten Abrechnung von M III- und M IV-Leistungen durch Einsendeärzte ermittelt und Anklage erhoben und falls ja, in wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen?
- 2.10. Liegen bayerischen Ermittlungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob das in der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 als Betrug gewertete Abrechnungssystem bzgl. M III- und M IV-Leistungen auch danach noch praktiziert wurde und haben sie entsprechende Verfahren eingeleitet?
- 2.11. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, ob die Anzahl der und die Kosten für Laboruntersuchungen seit der „Industrialisierung“ durch den Aufbau von Großlaboren explosionsartig gestiegen sind bzw. in welchem Umfang die Kosten pro Probe gesunken sind?
- 2.11.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ggf. eingeleitet, um diesen Entwicklungen zu begegnen?
- 3. Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des Labors Schottorf**
- 3.1. Wegen welcher Vorwürfe sind seit 1986 Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des im Rechtsverkehr unter verschiedenen Firmenbezeichnungen und Rechtsformen und mit mehreren Außenstellen aufgetretenen Labors Schottorf und gegen Ärzte, die bei dem Labor Schottorf Laboruntersuchungen in Auftrag gegeben haben, von welcher bayerischen Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen eingeleitet und mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden?
- 3.1.1. Hat es sich bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren um sog. Berichtssachen gehandelt und falls ja, wie viele Berichte sind von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften an die jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften gerichtet und von dort an das StMJ/StMJV weitergeleitet worden?
- 3.1.2. Sind die jeweiligen Staatsminister der Justiz über die Ermittlungsverfahren bzw. die Berichte über Ermittlungsverfahren informiert worden und falls ja, in welcher Weise haben sie reagiert?
- 3.1.3. Sind weitere Mitglieder der Staatsregierung und der jeweilige Ministerpräsident über Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis in Kenntnis gesetzt worden und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, von welcher Stelle und aus welchen Gründen und was haben sie daraufhin gegebenenfalls unternommen?
- 3.1.4. In welchen der in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren sind ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Verteidiger des/der Beschuldigten bzw. Angeklagten aufgetreten und haben sie hierbei politische Verbindungen genutzt, um in unzulässiger Weise Einfluss zugunsten ihrer Mandantenschaft zu nehmen?
- 3.1.5. Sind im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis seitens des StMJ/StMJV und/oder des Generalstaatsanwalts Anregungen oder Weisungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften gegeben oder erteilt worden,

- Ermittlungen entweder zu intensivieren oder einzustellen und falls ja, in welchen Ermittlungsverfahren, durch welche Stelle und aus welchen Erwägungen?
- 3.1.6. Haben die zuständige Abteilung des StMJ/StMJV, der jeweilige Staatsminister der Justiz und/oder weitere aktive und/oder ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und/oder der jeweilige Ministerpräsident Einfluss auf die in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren genommen und falls ja, auf welche Weise, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Ansinnen?
- 3.1.7. Hatten die Ermittlungsbehörden in den in Nr. 3.1. beschriebenen Verfahren Kenntnis davon, dass der Inhaber des Labors Schottorf Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. bezahlt hatte?
- 3.2. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen seit 1986 bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?
- 4. Sonderkommission „Labor“ und Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. u.a. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV u.a.**
- 4.1. Aufgrund welcher Umstände sind welche bayerischen Ermittlungsbehörden wann darauf aufmerksam geworden, dass bei der Art und Weise der Abrechnung von Laborleistungen durch Dr. B. S. und der mit ihm zusammenarbeitenden Ärzte zumindest gegenüber privat versicherten Patienten der Tatbestand des Betrugs erfüllt sein könnte?
- 4.2. Aus welchen Gründen ist im November 2006 im BLKA eine Sonderkommission „Labor“ (im folgenden: „SOKO Labor“) eingerichtet worden, welchen konkreten Ermittlungsauftrag hatte sie, wie viele Mitarbeiter hatte die SOKO von wann bis wann, von welchen Stellen sind die Mitarbeiter nach welchen Kriterien rekrutiert worden, wer war von wann bis wann Leiter der SOKO und wer hatte von wann bis wann die Sachleitung bei der Staatsanwaltschaft inne?
- 4.2.1. Hat die sachleitende Staatsanwaltschaft der „SOKO Labor“ einen konkreten Ermittlungsauftrag hinsichtlich der Zielrichtung, des Umfangs und der Art und Weise der Ermittlungen erteilt und falls ja, wie lautete er?
- 4.2.1.1. War der Ermittlungsauftrag mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt, obwohl dort die Rechtsauffassung vertreten worden ist, dass die von Dr. B. S. initiierte Abrechnungspraxis hinsichtlich von Laborleistungen der Klassen M III und M IV nicht den Tatbestand des Betrugs erfüllt?
- 4.2.1.2. Ist der ursprüngliche Ermittlungsauftrag auf Grund einer Weisung der Generalstaatsanwaltschaft oder des StMJ/StMJV später eingeschränkt worden und falls ja, wann und aus welchen Erwägungen?
- 4.2.2. Gegen wie viele Ärzte in und außerhalb Bayerns insgesamt hat die „SOKO Labor“ Ermittlungen geführt und in wie vielen Fällen haben die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Anklagen wegen welcher Vorwürfe erhoben bzw. die Ermittlungen eingestellt?
- 4.2.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) hat die „SOKO Labor“ zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffen, waren die Maßnahmen jeweils mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft und der Spitze des BLKA abgestimmt und lagen, so weit gesetzlich erforderlich, richterliche Beschlüsse für einzelne Maßnahmen vor?
- 4.2.4. Trifft es zu, dass es zwischen einzelnen Mitarbeitern der „SOKO Labor“ und den vorgesetzten Stellen im BLKA Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Umfang und die Art und Weise der Ermittlungen gegeben hat und falls ja, wie wurden sie beigelegt?
- 4.2.4.1. Sind das StMI und der Staatsminister des Innern über interne Probleme bei der „SOKO Labor“ informiert worden?
- 4.2.5. Wie viele Durchsuchungen von Laboren, Arztpraxen und Privatwohnungen von Ärzten in und außerhalb Bayerns hat die „SOKO Labor“ ausgeführt und welche Mengen an Abrechnungsunterlagen sind hierbei beschlagnahmt worden?
- 4.2.6. Ist im Rahmen der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Mitte November 2008 aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses auch ein Labor in Bochum durchsucht worden und trifft es zu, dass hierbei 600.000 sog. Laborkarten sichergestellt worden sind?
- 4.2.6.1. Trifft es zu, dass ein Ermittlungsbeamter die Laborkarten für „essenziell“ für eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren hielt, dass aber die Sicherstellung der Laborkarten innerhalb der „SOKO Labor“ wegen des mit der Auswertung verbundenen Aufwands zu Verärgerung geführt habe und dass die StA Augsburg etwa zwei Wochen nach der Durchsuchung im Gespräch mit SOKO-Mitarbeitern Bedenken wegen der Sicherstellung der Karten angemeldet habe?

- 4.2.6.2. Existiert ein Besprechungsprotokoll der StA Augsburg, dass die Unterlagen aus Bochum wieder herausgegeben werden müssten, wenn die StA München I „kein Interesse an den Unterlagen bekundet bzw. sich nicht um einen richterlichen Beschluss bemüht“ und falls ja, wann hat diese Besprechung stattgefunden, wer hat daran teilgenommen und wer hat das Protokoll verfasst?
- 4.2.6.3. Hat die StA München I Interesse an den Unterlagen bekundet und einen richterlichen Beschluss zur Sicherstellung beantragt?
- 4.2.6.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg kurz vor Weihnachten 2008 angeordnet hat, die Laborkarten unverzüglich herauszugeben und dass die Laborkarten anschließend „unrekonstruierbar vernichtet“ worden sind?
- 4.2.7. Trifft es zu, dass die Generalstaatsanwaltschaft dem sachleitenden Staatsanwalt bei der StA München I im Jahr 2008 untersagt hat, mit Mitarbeitern der StA an einer Durchsuchung teilzunehmen und falls ja, aus welchen Gründen und hat der sachleitende Staatsanwalt hiergegen remonstriert und falls ja, mit welchem Ergebnis?
- 4.2.8. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsvorhaben des sachleitenden Staatsanwalts im Jahr 2008 durch die Führung des BLKA verhindert worden ist und falls ja, wie und aus welchen Gründen?
- 4.2.9. Aus welchen Gründen sind die ursprünglich bei der StA München I anhängigen Ermittlungsverfahren gegen 138 Beschuldigte, überwiegend gegen Ärzte, unter ihnen auch Dr. B. S., mit Verfügung vom 28. November 2008 und die Ermittlungsverfahren gegen weitere elf Beschuldigte (neun Ärzte und zwei in den Praxen mit Abrechnungen betraute Ehefrauen) mit Verfügung vom 21. Dezember 2008 an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden?
- 4.2.9.1. War die Abgabe von der StA München I an die StA Augsburg rechtlich zwingend?
- 4.3. Trifft es zu, dass dem damaligen Sachbearbeiter bei der StA München I die Bearbeitung der weiteren Ermittlungsverfahren entzogen worden ist und falls ja, von wem und aufgrund welcher Erwägungen?
- 4.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg und der bei der StA München I sachleitende Staatsanwalt hinsichtlich der Frage, ob die festgestellte Praxis der Abrechnung von Leistungen der Kategorien M III und M IV den Tatbestand des Betrugs erfüllen, eine gegensätzliche Rechtsansicht vertreten haben und falls ja, welche?
- 4.4.1. Trifft es zu, dass die StA München I und die Generalstaatsanwaltschaft München am 31. Januar 2008 entschieden haben, wegen der als ungeklärt eingeschätzten Rechtslage ein sog. Pilotverfahren gegen den Münchener Arzt Dr. A. durchzuführen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen und falls ja, war die StA Augsburg und wer war noch an dieser Entscheidung beteiligt?
- 4.4.2. Wie konnte gewährleistet werden, dass in diesem Verfahren eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht, falls das Landgericht München I der Argumentation der Anklagebehörde folgt und der Angeklagte keine Revision einlegt?
- 4.4.2.1. Sollte in diesem Fall ein weiteres „Pilotverfahren“ durchgeführt werden oder hätte die Rechtsansicht des Landgerichts München I genügt, um auch in weiteren Verfahren Anklage zu erheben?
- 4.4.3. Hat die StA Augsburg der „SOKO Labor“ noch im Dezember 2008 versichert, dass der Ausgang des Pilotverfahrens abgewartet werde und dass dann, wenn das Landgericht München I einen Betrug erkenne, die anderen zahlreichen Ärzte aus dem Schottorf-System an die Reihe kämen und dass die weitere Vorgehensweise ausschließlich vom Ausgang des Pilotverfahrens abhängt?
- 4.5. Wegen welcher Sachverhalte wurde am 2. Januar 2009 Anklage gegen Dr. A. erhoben und beruhte die Anklage auf Ermittlungen der „SOKO Labor“?
- 4.5.1. Wann ist die Anklage vom Landgericht München I zugelassen worden und hat die StA München I die Staatsanwaltschaft Augsburg und den Generalstaatsanwalt hierüber in Kenntnis gesetzt?
- 4.6. Trifft es zu, dass sich die StA Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft darüber verständigt hatten, dass die in Nr. 4.2.9. beschriebenen Ermittlungsverfahren trotz und unabhängig von dem sog. Pilotverfahren wegen Nichterfüllung des Betrugstatbestands eingestellt werden und falls ja, wer war an dieser Verständigung beteiligt und welchen Sinn hatte es bei dieser Vorgehensweise, beim Landgericht München I ein Pilotverfahren durchzuführen?
- 4.7. Trifft es zu, dass die StA Augsburg am 28. Januar 2009 die von der StA München I abgegebenen Ermittlungsverfahren aus Rechtsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Rückgabe der beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen angeordnet hat und falls ja, erfolgte die Einstellung mit Wissen und/oder auf Weisung der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft, um welche konkreten Tatvorwürfe ging es in

- den eingestellten Verfahren im Einzelnen und gab es darüber Meinungsverschiedenheiten in den Ermittlungsbehörden?
- 4.7.1. Hat sich die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg vor Erlass der Einstellungsverfügungen an den Behördenleiter und/oder die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen?
- 4.7.1.1. Haben der Leiter der StA Augsburg und/oder der Generalstaatsanwalt angeregt oder angewiesen, die Ermittlungsverfahren einzustellen?
- 4.7.1.1.1. Trifft es zu, wie das Handelsblatt Nr. 085 am 5. Mai 2014 berichtete, dass die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg gegenüber einem BLKA-Beamten in einem Gespräch geäußert hat: „Ich möchte später nicht zwischen die Fronten geraten, deshalb habe ich mir schriftliche Notizen gemacht.“ und dass sie außerdem sauer sei, weil sie einen Verfahrensteil, den sie nicht überschaue, „beerdigen“ musste und dass der BLKA-Beamte einen Vermerk über dieses Gespräch gemacht hat?
- 4.7.1.2. Hat die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg auch angeordnet, dass „sämtliche gesicherten EDV-Daten betreffend die Beschuldigten Schottdorf bzw. von diesem beherrschte Firmen zu löschen sind.“?
- 4.8. Sind die Betroffenen in den Einstellungsverfügungen vom 28. Januar 2009 darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Verfahren abhängig vom Ergebnis des sog. Pilotverfahren wieder aufgenommen werden können und falls ja, weswegen und auf welcher Rechtsgrundlage sind beschlagnahmte Unterlagen zurückgegeben worden?
- 4.9. Hat das Landgericht München I in dem sog. Pilotverfahren die Argumentation der StA München I bezüglich der Strafbarkeit des Einkaufs und der Abrechnung sog. M III- und M IV-Leistungen geteilt?
- 4.10. Aus welchen Gründen hat die StA Augsburg weder nach Zulassung der Anklage in dem als „Pilotverfahren“ bezeichneten Strafverfahren gegen Dr. A. noch nach Verkündung des Urteils des Landgerichts München I am 27. August 2010 Maßnahmen ergriffen, um die drohende Verjährung anhängiger Ermittlungsverfahren zu unterbrechen und welche verjährungsunterbrechenden Maßnahmen wären ohne Gefährdung weiterer Ermittlungsbemühungen möglich gewesen?
- 4.10.1. Trifft es zu, dass ein von der „SOKO Labor“ bereits vorbereitetes Anschreiben an alle verdächtigten Ärzte auf Anweisung der StA Augsburg nicht verschickt worden ist?
- 4.11. Trifft es zu, dass sowohl die Verteidigung des Dr. A. als auch die Staatsanwaltschaft München I Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 27. August 2010 erhoben hat und falls ja, was rügte und beantragte die Staatsanwaltschaft München I in der Revision und wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München I die Revision und mit welchem Ziel ergänzt und wurde die Revision wieder zurückgenommen und falls ja, weshalb?
- 4.12. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft die am 25. Januar 2012 verkündete Revisionsentscheidung des BGH erst am 15. März 2012 und mit welchem Ansinnen an die StA Augsburg übermittelt?
- 4.12.1. Trifft es zu, dass die StA Augsburg bereits einen Tag später die mit Verfügungen vom 28. Januar 2009 eingestellten Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen hat und falls ja, auf Grundlage welcher Akten bzw. Daten wurde in welchen Fällen Anklage erhoben bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt oder wurden die Verfahren wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung eingestellt?
- 4.12.2. Trifft es weiter zu, dass für die Berechnung der Geldauflagen bzw. Geldstrafen in noch nicht verjährten Fällen belastbare Anhaltspunkte fehlten, weil die ursprünglich beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen zurückgegeben worden sind?
- 4.12.3. Trifft es weiter zu, dass in zahlreichen anderen Fällen wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung keine Ermittlungen mehr eingeleitet worden sind?
- 4.13. Trifft es zu, dass ein mit Verfügung vom 16. März 2012 wieder aufgenommenes Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Beihilfe zum Abrechnungsbetrug im Hinblick auf eine neue Anklage gegen ihn vom 30. Januar 2012 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt worden ist und falls ja, war diese Entscheidung mit der vorgesetzten Stelle abgestimmt?
- 4.14. Sind nach der Revisionsentscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit M III- und M IV-Laborleistungen gegen andere als die in dem Komplex Schottdorf betroffenen Beschuldigte eingeleitet worden und falls ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen?
- 4.15. Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen der „SOKO Labor“ hinsichtlich der Aufklärung der Frage nach strafbarem Verhalten

- im Zusammenhang mit der Abrechnung sog. M III- und M IV-Laborleistungen erbracht und liegt hierüber ein Abschlussbericht der SOKO vor?
- 4.16. Trifft es zu, dass die „SOKO Labor“ zu Beginn aus 17 Beamten bestanden hat und dass die Zahl der Mitarbeiter von Juni 2007 bis Februar 2008, also noch vor der Einstellung der Verfahren durch die StA Augsburg am 28. Januar 2009, sukzessive auf nur noch fünf Mitarbeiter reduziert worden ist und falls ja, wer hat den Abbau der Zahl der Mitarbeiter in der SOKO angeordnet und welche Gründe waren hierfür maßgeblich?
- 4.16.1. Ist die „SOKO Labor“ aufgelöst worden und falls ja, aus welchen Gründen und welche Stelle war anschließend und ist jetzt für Ermittlungen wegen möglichen Betrugs bei der Abrechnung von Laborleistungen zuständig?
- 4.16.2. Trifft es zu, dass der ursprüngliche Leiter der „SOKO Labor“ abgelöst und später auch abgeordnet worden ist und falls ja, aus welchen Gründen?
- 4.16.3. Trifft es zu, dass sich nach der Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter der SOKO verbliebene Mitarbeiter über den übermäßigen Arbeitsanfall beschwert haben und falls ja, wurde den Beschwerden abgeholfen und falls nein, wieso nicht?
- 4.16.4. Hatte die „SOKO Labor“ zum Zeitpunkt der Abgabe der Ermittlungsverfahren an die StA Augsburg ihre Ermittlungen in dem sog. „Schottdorf-Komplex“ abgeschlossen?
- 4.16.5. Wurden bei der „SOKO Labor“ geführte Verfahrensteile an ein anderes Sachgebiet im BLKA übertragen, wenn ja, warum, und wie wurde der Wissenstransfer sichergestellt?
- 5. Ermittlungsverfahren gegen einen bei der StA Augsburg tätigen Staatsanwalt und gegen den Inhaber des Labors Schottdorf**
- 5.1. Seit wann war der mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 wegen Betrugs, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Verwahrungsbruchs und Verletzung von Privatgeheimnissen verurteilte Staatsanwalt Dr. H. bei der bayerischen Justiz in welchen Funktionen und bei welchen Staatsanwaltschaften und Gerichten tätig und welche Aufgaben erfüllte er bei der StA Augsburg bis zur Entlassung auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst im März 2006?
- 5.1.1. In wie vielen und welchen Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und/oder in der Gemeinschaftspraxis Dr. S. u.a. GbR in A. tätig gewesene Laborärzte und/oder übrige Laborärzte, die in außerhalb von A. gelegenen Laboren („Außenlabore“) nach Abschluss eines Vertrags mit einer von Dr. B. S. und G. S. geführten Gesellschaft Laborleistungen erbracht haben, und/oder Ärzte war Dr. H. als Staatsanwalt tätig?
- 5.1.2. Trifft es zu, dass Dr. H. im Oktober 2001 die Revision der StA Augsburg gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom Oktober 2000, mit dem Dr. B. S. vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen wurde, zurückgenommen hat und in welcher Funktion tat er dies?
- 5.1.2.1. Seit wann und von wem wurde seit 1986 gegen Dr. B. S. wegen welchen Sachverhalts ermittelt, wann und wegen welchen Sachverhalts erhob die StA Augsburg Anklage gegen Dr. B. S. zum Landgericht Augsburg, wer war der sachbearbeitende Staatsanwalt und von wann datiert der Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Augsburg?
- 5.1.2.2. Gegen welche Auflagen und Sicherheitsleistung wurde der von der StA Augsburg gegen Dr. B. S. beantragte und vom Gericht erlassene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt?
- 5.1.2.3. Was war der Grund der Rücknahme der Revision durch die StA Augsburg?
- 5.1.2.3.1. Lag der Rücknahme ein vom Generalbundesanwalt an die StA Augsburg übermitteltes Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Strafsenats des BGH an den Generalbundesanwalt zugrunde, in welchem auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 auf eine Popularklage des Dr. B. S. hingewiesen wurde?
- 5.1.2.3.2. Was ist Inhalt der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001?
- 5.1.2.4. Wer war in die Entscheidung der Rücknahme der Revision bei der StA Augsburg und war die Generalstaatsanwaltschaft München in die Rücknahme eingebunden und wurde darüber dem StMJ und dem Staatsminister der Justiz berichtet?
- 5.1.3. Trifft es zu, dass Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 zwei Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und wegen des Verdachts des Betrugs bei der Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat?
- 5.1.3.1. Trifft es zu, dass Dr. H. in dem einen Verfahren frühzeitig Kontakt zum anwaltlichen Vertreter des Beschuldigten Dr. B. S. aufgenommen und in dem anderen Verfahren den Entwurf einer von ihm schon geplanten Einstellungsverfügung als Lückentext dem Verteidiger übersandt hat?

- 5.1.3.2. Wer war bei der StA Augsburg unmittelbarer Dienstvorgesetzter von Staatsanwalt Dr. H. und wer war in die Entscheidung der Einstellung der beiden Ermittlungsverfahren bei der StA Augsburg und ggf. bei der Generalstaatsanwaltschaft München eingebunden?
- 5.2. Gab es außer der Anzeige eines Geldinstituts gegen Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche bereits früher Hinweise darauf, dass Dr. H. sich strafbar gemacht haben könnte?
- 5.3. Wie ist die Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Staatsanwälte geregelt und aus welchen Gründen wurden der StA München I die Ermittlungen gegen Dr. H. übertragen?
- 5.3.1. Ab wann hatte das StMJ Kenntnis von dem Vorwurf gegen Staatsanwalt Dr. H. und ist die Staatsministerin der Justiz Dr. Merk persönlich darüber informiert worden und falls nein, weswegen nicht und falls ja, was hat sie ggf. unternommen?
- 5.3.2. Wann erstattete das Geldinstitut die Geldwäscheverdachtsanzeige gegen Dr. H. und wurde am 15. März 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Dr. H. und andere Beschuldigte eingeleitet und trifft es zu, dass Dr. H. zu diesem Zeitpunkt an einer Interpol-Tagung in Madrid teilgenommen hat und wie wurde sichergestellt, dass er keine Kenntnis von dem Vorgang erhielt und von der Tagung zurückgekehrt ist?
- 5.3.3. Ist Dr. H. nach der Rückkehr aus Madrid an seinen Arbeitsplatz bei der StA Augsburg zurückgekehrt und falls ja, wie lange noch?
- 5.3.4. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München auf Antrag der StA München I einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der aufgrund eines Geständnisses außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, welchen konkreten Vorwurf hat Dr. H. eingestanden und hat er das Geständnis vor oder nach der Durchsuchung seines Büros und seines Wohnhauses abgelegt?
- 5.3.5. Trifft es zu, dass im Rahmen der Durchsuchung des Büros und des Wohnhauses des Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche auch Unterlagen mit Hinweisen auf ein Darlehen über 160.000 DM gefunden worden sind, das Dr. B. S. im Jahr 2000 an Dr. H. ausgereicht hat?
- 5.3.5.1. Wie haben die Ermittlungsbehörden das bei der Durchsuchung aufgefundene Schreiben des Dr. H. vom 25. März 2000, in dem er dem Berliner Rechtsanwalt von Dr. B. S. zusichert, er werde sich der „gewährten Unterstützung ... zu gegebener Zeit erinnern“, gewertet?
- 5.3.5.2. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um zu klären, weswegen Dr. B. S. das Darlehen ausgereicht hat?
- 5.3.5.3. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wann das Darlehen von Dr. H. an Dr. B. S. zurückgezahlt wurde und trifft es zu, dass für die Rückzahlung der ausgereichten Darlehenssumme in Höhe von 160.000 DM von Dr. H. an Dr. B. S. Überweisungsbelege in Höhe von 20.000 DM fehlen, weil diese Summe von Dr. H. bar an Dr. B. S. zurückgezahlt worden sei?
- 5.4. Trifft es zu, dass Staatsanwalt Dr. H. im März 2006 „auf eigenen Wunsch“ aus der Justiz entlassen worden ist und falls ja, wie wurde die Entfernung aus dem Dienst beamtenrechtlich abgewickelt?
- 5.4.1. Gab es zwischen Dr. H. und seinen Dienstvorgesetzten eine Absprache des Inhalts, dass er die Entlassung aus dem Dienst beantragen und eine Geldstrafe bezahlen solle und falls ja, wer war an dieser Absprache beteiligt?
- 5.5. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München im September 2006 einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der nicht außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, wegen welcher Vorwürfe?
- 5.6. Wegen welcher einzelnen Vorwürfe hat die StA München I gegen Dr. H. Anklage zum Landgericht München I erhoben?
- 5.6.1. Trifft es zu, dass der Vorwurf der Bestechlichkeit nicht Teil der Anklage war, wenn ja, warum nicht, und wer alles war in diese Entscheidung außer dem sachbearbeitenden Staatsanwalt eingebunden?
- 5.6.2. Trifft es zu, dass weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. wegen des Vorwurfs der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt wegen der nicht absehbaren, mutmaßlich mehrjährigen Dauer der hierzu erforderlichen Ermittlungen von den sonstigen Ermittlungsverfahren abgetrennt und gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden sind und falls ja, trifft es weiter zu, dass die Vorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt nicht weiter aufgeklärt worden sind?
- 5.6.2.1. War diese Vorgehensweise des sachbearbeitenden Staatsanwalts mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, der Generalstaatsanwaltschaft und dem StMJ abgestimmt?

- 5.7. Aus welchen Gründen ist das Strafverfahren gegen den angeklagten Staatsanwalt durch eine verfahrensbeendende Absprache beendet worden und welchen Inhalt hatte die Absprache, wer war daran außer den unmittelbar Prozessbeteiligten ansonsten beteiligt und erfolgte die Zustimmung der StA München I zu der Absprache in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft und/oder dem StMJ?
- 5.8. Wegen welcher Sachverhalte ist Dr. H. mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt worden?
- 5.9. Wann wurden die mit den Ermittlungen gegen Dr. H. korrespondierenden Ermittlungen gegen Dr. B. S. von welcher Staatsanwaltschaft bzw. Polizeibehörde aufgenommen und wurde gegen Dr. B. S. neben dem Verdacht der Vorteilsgewährung auch wegen des Verdachts der Bestechung ermittelt?
- 5.10. Aus welchen Gründen bestand gegen Dr. B. S. „zwischenzeitlich der Verdacht der Bestechung“ und weshalb konnte dieser Vorwurf nicht aufrechterhalten werden?
- 5.11. Lag für die am 19. September 2006 erfolgte Durchsuchung der Laborräume und der Wohnung des Dr. B. S. ein richterlicher Beschluss vor und falls ja, nach welchen Beweismitteln sollte bei der Durchsuchung gesucht werden?
- 5.12. Welche Daten und Akten sind bei der Durchsuchung vom 19. September 2006 beschlagnahmt und ausgewertet worden?
- 5.13. Trifft es zu, dass bei dieser Durchsuchung auch zwei Überweisungsbelege über Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. aufgefunden worden sind?
- 5.14. Wegen welches konkreten Sachverhalts ist Dr. B. S. beim Amtsgericht Aichach angeklagt worden und wie lautete das Urteil vom Juli 2007, in dem Dr. B. S. zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden ist?
- 5.15. Wann wurde das Referat des Dr. H. einer Sondergeschäftsprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft München unterzogen, worauf hat sie sich bezogen, wer hat die Prüfung vorgenommen und welche Ergebnisse hat sie erbracht und trifft es zu, dass der Bericht über die Sondergeschäftsprüfung weder bei der Generalstaatsanwaltschaft noch im StMJ vorhanden ist?
- 5.16. Haben sich im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. und bei der Sondergeschäftsprüfung Hinweise darauf ergeben, dass Dr. B. S. auch zu weiteren Mitarbeitern der StA Augsburg und zu Polizeibeamten persönliche Verbindungen pflegte?
- 5.17. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen den ehemaligen Staatsanwalt Dr. H. wegen welcher Sachverhalte eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen und gab es Hinweise darauf, dass Dr. H. kein Einzeltäter war bzw. gab es weitere Korruptionshinweise oder anonyme Anzeigen und wie wurde damit – auch innerhalb der StA Augsburg – umgegangen?
- 5.18. Zu welchen Ergebnissen führten die von der StA München I betriebenen Wiederaufnahmen der von Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.?
- 5.19. Ergaben sich bei dem gegen Dr. H. ab dem 15. März 2006 geführten Ermittlungsverfahren Verdachtsmomente gegen Dr. B. S. und weitere Ärzte wegen Abrechnungen im Zusammenhang mit Laborleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Vorwürfen der Vorteilsgewährung standen?
- 6. Beschwerden der Beamten des BLKA S. und M.**
- 6.1. Trifft es zu, dass die Beamten des BLKA S. und M. wegen der Einstellung der von der StA München I an die StA Augsburg abgegebenen Ermittlungsverfahren Vorwürfe gegen die StA Augsburg erhoben haben und falls ja, wie lauteten die Vorwürfe konkret, an wen wurden sie gerichtet und wie wurde von der Spitze des BLKA und der StA Augsburg damit umgegangen?
- 6.2. Gab es seitens der Generalstaatsanwaltschaft München eine Weisung dahingehend, dass die Vorwürfe von der StA München II überprüft werden und falls ja, wer hat die Überprüfung durchgeführt und welches Ergebnis hat sie erbracht?
- 6.3. Haben die BLKA-Beamten ihre in Nr. 6.1. genannten Vorwürfe auch nach der Überprüfung durch die StA München II aufrechterhalten und was wurde daraufhin von wem unternommen?
- 6.4. Haben Vorgesetzte der beiden Beamten ihnen gegenüber und/oder gegenüber Dritten bedeutet, dass ihr Beschwerdevorbringen „unerwünscht“ sei und dazu führen könne, dass die persönliche Laufbahnentwicklung ins Stocken gerät und welche Äußerungen von Vorgesetzten und Kollegen im BLKA gegenüber den beiden Beamten gab es?
- 6.5. Sind das StMJV und das StMI über die Beschwerden der BLKA-Beamten unterrichtet

- worden und falls ja, wie haben sie gegebenenfalls reagiert?
- 6.6. Haben die BLKA-Beamten nach dem Jahr 2009 weitere Beschwerden und/oder Petitionen verfasst, an wen waren sie adressiert und wie ist gegebenenfalls darauf reagiert worden?
- 6.7. Trifft es zu, dass mit an den Staatsminister der Justiz adressiertem Schreiben vom 23. Dezember 2013 sich namens und im Auftrag des BLKA-Beamten M. Rechtsanwälte an den Staatsminister der Justiz gewandt haben und dass das Schreiben eine Aufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige gegen den Abteilungsleiter Strafrecht im StMJ, den Generalstaatsanwalt München und den Behördenleiter der StA München I enthielt und hat der Staatsminister der Justiz von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst, bzw. wenn der Staatsminister der Justiz von dem Schreiben keine Kenntnis genommen hat, warum hat er davon keine Kenntnis genommen, wie wurde im StMJ mit dem Schreiben umgegangen und was wurde weiter veranlasst?
- 6.8. Trifft es zu, dass der frühere Leiter der „SOKO Labor“ S. sich im Juli 2009 schriftlich an den Präsidenten des BLKA wandte und Vorwürfe gegen Dienstvorgesetzte und Kollegen erhob, die die Ermittlungen der „SOKO Labor“ behindert hätten und die Ergebnisse der „SOKO Labor“ von der Staatsanwaltschaft trotz unzweifelhaft feststehender strafbarer Sachverhalte nicht aufgegriffen worden seien?
- 6.8.1. Falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte die Beschwerde und was haben die im BLKA zuständigen Stellen und die Generalstaatsanwaltschaft München veranlasst und was ergab die Prüfung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft München II?
- 6.9. Hat Ministerpräsident Seehofer das an ihn gerichtete Schreiben des Berliner Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. vom Juli 2010 zur Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst?
- 6.9.1. Welchen Inhalt hatte das zwischen dem StMJV und dem StMI abgestimmte Schreiben vom 13. Oktober 2010 bzw. wie nahm das StMJV zu den Vorwürfen des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. gegenüber Rechtsanwalt Dr. G. Stellung?
- 6.9.2. War die Stellungnahme vom 13. Oktober 2010 auch mit der Staatskanzlei abgestimmt und hat Ministerpräsident Seehofer hiervon Kenntnis genommen?
- 6.10. Was war der Inhalt des Schreibens vom 21. Januar 2011 des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. an das StMJV, was wurde Dr. G. mit Schreiben vom 23. Februar 2011 mitgeteilt und waren die Staatskanzlei und/oder der Ministerpräsident in die Beantwortung dieses Schreibens eingebunden?
- 7. Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der „SOKO Labor“**
- 7.1. Gegen welche Mitarbeiter der „SOKO Labor“ des BLKA sind aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren und/oder Disziplinarmaßnahmen eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen sind diese Verfahren wann abgeschlossen worden?
- 7.2. Trifft es zu, dass gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgrund eines an den Präsidenten des BLKA gerichteten Schreibens eines anwaltlichen Vertreters des Laborinhabers Dr. B. S. vom 13. Januar 2010 mit Verfügung vom 1. Februar 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage in dem Pilotverfahren vor dem Landgericht München I gegen Dr. A. eingeleitet worden ist, weil er am 11. Januar 2010 als Zeuge u.a. ausgesagt haben soll: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nicht erlebt.“ und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft, auf wessen Veranlassung und aufgrund welcher tatsächlichen Anhaltspunkte?
- 7.2.1. Trifft es zu, dass während der Zeugenaussage des damaligen Leiters der „SOKO Labor“ S. ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II anwesend war, dessen Aufgabe es war, die von dem Beamten bereits früher erhobenen Vorwürfe zu überprüfen und hat dieser Staatsanwalt einen Vermerk über den Inhalt der Aussage des Beamten angefertigt, dem durch die beteiligten Richterinnen und den Sitzungsstaatsanwalt später widersprochen wurde?
- 7.2.2. Sind auch wegen weiterer Vorwürfe gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. Ermittlungen eingeleitet worden und falls ja, wegen welcher Vorwürfe und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?
- 7.2.3. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?
- 7.2.4. Trifft es zu, dass im Laufe der Ermittlungen die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen BLKA-Beamten S. von der Polizei ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I wei-

- tergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der Staatsanwaltschaft München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?
- 7.2.5. Wie lange haben die Ermittlungen gegen den ehemaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. gedauert und mit welchem Ergebnis sind sie abgeschlossen worden?
- 7.3. Trifft es zu, dass gegen einen anderen Ermittlungsbeamten der „SOKO Labor“ M. am 26. März 2010 aufgrund einer Strafanzeige eines Verteidigers von Dr. B. S. vom 5. März 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger eingeleitet worden ist und falls ja, wann, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?
- 7.3.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den Ermittlungsbeamten M. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?
- 7.3.2. Trifft es zu, dass auch in diesem Ermittlungsverfahren die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen Beamten ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der StA München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?
- 7.3.3. Aus welchen Gründen hat es bis zum 29. März 2012 gedauert, bis das Ermittlungsverfahren gegen den Beamten M. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?
- 7.4. Trifft es zu, dass mit Verfügung vom 21. Oktober 2010 aufgrund einer Strafanzeige des anwaltlichen Vertreters des Buchhalters von Dr. B. S. vom 28. September 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen den Ermittlungsbeamten M. der „SOKO Labor“ wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen gem. §§ 17, 19 UWG eingeleitet worden ist und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?
- 7.4.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen diesen Ermittlungsbeamten aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?
- 7.4.2. Aus welchen Gründen hat es bis zum Frühjahr 2012 gedauert, bis das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?
- 7.5. Trifft es zu, dass die für die Ermittlungen gegen die genannten BLKA-Beamten S. und M. zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I im Laufe der Ermittlungen abgelöst und ersetzt worden sind und falls ja, aus welchen Gründen?
- 7.6. Sind die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere das StMI und der Staatsminister des Innern über die Ermittlungsverfahren gegen BLKA-Beamte S. und M. der „SOKO Labor“ informiert worden und falls ja, wann und von wem?
- 7.7. Sind gegen die BLKA-Beamten S. und M. und gegebenenfalls weitere Ermittlungsbeamte der „SOKO Labor“ Disziplinarverfahren eröffnet worden und falls ja, wegen welcher vermuteten Dienstvergehen und sind die Disziplinarverfahren abgeschlossen und falls ja, mit welchen Ergebnissen?
- 7.8. Hatten die BLKA-Beamten S. und M., gegen die aufgrund der o.g. Vorwürfe ermittelt und gegen die Disziplinarverfahren eröffnet worden sind, hierdurch Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen und finanzielle Einbußen und falls ja, wie werden sie gegebenenfalls ausgeglichen?
- 7.9. Aus welchen Gründen hat der Freistaat Bayern diesbezügliche Schadensersatzansprüche des BLKA-Beamten M. zurückgewiesen und mit welchen Argumenten hat sie Abweisung der zwischenzeitlich beim Landgericht München I eingereichten Amtshaftungsklage beantragt?
- 8. Weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.**
- 8.1. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen Dr. B. S. und/oder Mitarbeiter des Labors S. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen seit 1986 wegen welcher Vorwürfe eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen worden?
- 8.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?
- 8.1.2. Gab es in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen einer Verständigung mit Dr. B. S.?
- 8.2. Wegen welcher Sachverhalte hat die StA Augsburg am 30. Januar 2012 Anklage gegen Dr. B. S. u.a. erhoben, beruhen diese auf der Ermittlungstätigkeit der „SOKO Labor“ und trifft es zu, dass sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Gesamtsumme

- der gebührenrechtlich unberechtigten Abrechnungen auf etwa 78 Mio. Euro belaufen soll?
- 8.3. Wie erklärt sich die lange Ermittlungsdauer von 2008 bis zur Anklageerhebung am 30. Januar 2012 und aus welchen Gründen hat es mehr als zwei Jahre gedauert bis die Anklage am 21. März 2014 durch das Landgericht Augsburg zugelassen wurde?
- 8.3.1. Wie ging der sachleitende Staatsanwalt N. nach der Übernahme des Verfahrens durch die StA Augsburg Anfang 2008 vor und wurde dieses Vorgehen im Laufe der Ermittlungen verändert und wenn ja aus welchen Erwägungen und auf wessen Veranlassung?
- 8.4. Ist die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden?
- 8.5. Aus welchen Gründen kann die Hauptverhandlung erst im Jahr 2015 beginnen?
- 8.6. Wie hoch ist das potenzielle Rückfordervolumen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und wie ist der Stand der Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V?
- 9. Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D.**
- 9.1. Wegen welcher Vorwürfe sind auf wessen Veranlassung hin Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D. eingeleitet worden?
- 9.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?
- 9.2. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten D. wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?
- 9.2.1. Welche Staatsanwaltschaft und welche Polizeidienststelle waren für die Ermittlungen zuständig und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?
- 9.3. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten auch wegen des Verdachts der Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen durch unbekannte Beamte ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?
- 9.3.1. Trifft es weiter zu, dass im Rahmen der Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen das BLKA auf Aufforderung durch das Polizeipräsidium Mittelfranken ohne richterlichen Beschluss unter anderem elektronische Kopien der Laufwerke der Dienstrechner der betreffenden Beamten an das Polizeipräsidium Mittelfranken übermittelt hat und dass die Homelaufwerke und E-Mail-Postfächer gesichert und ausgewertet worden sind und falls ja, war dies vor oder nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2011?
- 9.3.2. Befand sich in den E-Mail-Postfächern der BLKA-Beamten auch der E-Mail-Verkehr zwischen dem sachleitenden Staatsanwalt H. und den BLKA-Beamten und falls ja, trifft es zu, dass dieser Schriftverkehr ausgelesen und zur Akte in dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gegeben worden ist?
- 9.3.3. Dauern die Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen noch an oder sind sie eingestellt worden und falls sie eingestellt worden sind, wann und aus welchen Gründen?
- 9.3.4. Trifft es zu, dass die StA München I erst auf Antrag der beiden betroffenen Beamten die Löschung der gespeicherten Kopien der Laufwerke der Dienstrechner angeordnet hat und nicht von Amts wegen?
- 9.4. Wann wurde der beschuldigte Journalist wegen welches konkreten Sachverhalts vernommen?
- 9.5. Wann wurden welche Zeugen zu welchem Sachverhalt vernommen?
- 9.6. Trifft es zu, dass einer der BLKA-Beamten S., dessen Dienst-PC durchsucht worden ist, Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen erstattet hat, weil der Journalist bei einer Einsicht in die Ermittlungsakten Kenntnis von Computerdaten erlangt haben soll und falls ja, mit welchem Ergebnis, und weshalb wurde ihm Einsicht in die Akten eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gewährt, wenn diesbezüglich nicht gegen ihn wegen Beihilfe ermittelt worden ist?
- 10. Spendenvorgänge**
- 10.1. Was hat die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Eingang von Hinweisen in Schreiben von Ärzten vom 25. Oktober und 23. November 1999, dass Dr. B. S. 5 Mio. DM bzw. größere Geldbeträge an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. gespendet habe, unternommen, um aufzuklären, ob es entsprechende Zahlungen gegeben hat?
- 10.1.1. Sind Vorermittlungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Parteiengesetz

- eingeleitet und z.B. die öffentlich zugänglichen Rechenschaftsberichte der Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. eingesehen und ist Dr. B. S. zumindest informell befragt worden, ob die Behauptungen zutreffen?
- 10.1.2. Aus welchen Gründen sind die Generalstaatsanwaltschaft München und das StMJ über diese Vorgänge von wem mündlich unterrichtet worden und weswegen wurde ein schriftlicher Bericht nicht als erforderlich angesehen und auch nicht erstattet und wer hat diese Entscheidung aus welchen Erwägungen getroffen?
- 10.2. Welche Unterlagen zu Parteispenden wurden wann, von wem, zu welchem Zeitpunkt gefunden?
- 10.2.1. Trifft es zu, dass bei der Durchsuchung am 19. September 2006 der Räume der Laborgruppe Schottdorf in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung zwei Belege über Überweisungen von jeweils 10.000 Euro an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. und jeweils ein Schreiben von Dr. B. S. an den damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Ruck und ein Schreiben vom 30. Juni 2005 an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber aufgefunden worden sind und dass Dr. B. S. in dem Schreiben an Dr. Stoiber ausgeführt hat: „Als langjähriges Mitglied der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann.“ und dass deshalb in dem Ermittlungsbericht des BLKA vom 3. Juli 2007 der Verdacht eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz geäußert wurde?
- 10.2.2. Falls nein, ab wann lagen den Ermittlungsbehörden die o.g. Unterlagen vor?
- 10.3. Welche Maßnahmen hat die StA München I ergriffen, bevor sie wegen Fehlens eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat?
- 10.3.1. Aufgrund welcher Überlegungen bzw. Abwägungsprozesse wurde ein Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz verneint?
- 11. Politische Einflussnahmen?**
- 11.1. Waren Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit in welcher Weise (Entgegennahme von Berichtssachen, als Adressat von Schreiben und Petitionen etc.) mit Vorgängen im Zusammenhang mit dem Labor S. seit 1986 befasst und wie haben sie ggf. darauf reagiert?
- 11.2. Haben sich Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit dafür eingesetzt, dass Dr. B. S. gegen Widerstände von Konkurrenten ein führendes Labor in Europa aufbauen konnte und ggf. wie?
- 11.3. Welche ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung sind als Rechtsanwalt, unter anderem auch bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung mit welchem Anliegen bzw. als Verteidiger von Dr. B. S. aufgetreten?
- 11.3.1. Waren davon welche in ihrer Amtszeit mit Vorgängen bezüglich des Schottdorf-Komplexes befasst?
- 11.4. Welche Aktivitäten früherer oder amtierender Kabinettsmitglieder gab es seit 1986 im Zusammenhang mit den Vorgängen in Bezug auf das Labor Schottdorf bzw. welche Kontakte mit Dr. B. S.?
- 11.4.1. Sind in den beim Labor S. beschlagnahmten Materialien auch Hinweise darauf gefunden worden, die auf ein Abendessen zwischen Dr. B. S. und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber schließen ließen?
- 11.5. Hat der ehemalige Ministerpräsident Dr. Stoiber von einem an ihn gerichteten Begleitschreiben von Dr. B. S. vom 30. Juni 2005 zu einer Parteispende an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V., in dem es heißt: „Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, als langjähriges Mitglieder der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann. Anbei übersende ich Ihnen einen Spendenscheck für die CSU in der Hoffnung, dass er mithilft den angestrebten Erfolg zu erreichen.“ persönlich Kenntnis genommen?
- 11.5.1. Falls ja, hat er hierauf etwas veranlasst?
- 11.5.2. Falls nein, wer hat Kenntnis genommen und ggf. etwas veranlasst?

Berichtersteller: **Franz Schindler**
Mitberichterstellerin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Antrag und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag und dem Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag und den Änderungsantrag Drs. 17/2463 in seiner 18. Sitzung am 1. Juli 2014 beraten.

Hinsichtlich des Antrags hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung zu der in I. enthaltenen Fassung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/2463 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 2.4 die Worte „wie z.B. der Entscheidung des LG Duisburg vom 18. Juni 1996 (Az.: 1 O 139/96), des LG Hamburg vom 20. Februar 1996, Az.: 312 O 57/96 und des LG Regensburg vom 28. Mai 2003 (Az.: 2 KIs 103 Js 5189/00)“ gestrichen werden.

Durch die Aufnahme des Änderungsantrags in geänderter Fassung in I. hat dieser seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler
Vorsitzender